# Straftaten gegen die Ehre -Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung; §§ 185-187 StGB Deutschland <http://www.gangway.de/gangway.asp?cat1id=6&cat2id=41&cat3id=&DocID=4537>

**§ 185 StGB Beleidigung-** Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 186 StGB Üble Nachrede** -Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ [11 Abs. 3](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__11.html)) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 187 StGB Verleumdung -**Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ [11 Abs. 3](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__11.html)) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**Beleidigung -** Der Gesetzestext alleine gibt nicht her, was eine "Beleidigung" im Sinne des StGB ist. Äußerungen, die der eine beleidigend findet, sind für eine andere Person vielleicht normaler Sprachgebrauch. Was also ist eine strafrechtliche "Beleidigung"? Beleidigung ist der Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch Kundgabe ihrer Mißachtung oder Nichtachtung.
Ehre bedeutet hier die **personale Würde des Menschen** und sein Anspruch, entsprechend seinem moralischen, intellektuellen und sozialem Wert behandelt zu werden. Die Tathandlung ist eine Äußerung, egal ob wörtlich, schriftlich, bildlich, symbolisch oder durch schlüssige Handlungen, die die Ehre eines anderen Menschen verletzt. Dieser muss aber die Äußerung mit ihrem beleidigenden Sinn verstehen können. Äußerungen in einer anderen Sprache, die die Person gar nicht versteht, reichen daher nicht aus.

**Beispiele für Beleidigungen:**

Das Duzen einer anderen Person, wenn hierdurch eine soziale Herabwürdigung zum Ausdruck kommt.
Die Bezeichnungen "Schwein", "Jude", "alter Nazi", "Faschist", "Schwuler", "Scheissbulle" usw.
Aber auch das "Vogelzeigen" durch Tippen an die Stirn ist eine Beleidigung.
Vertrauliche Äußerungen im Familienkreis sind aber keine Beleidigungen.

**Üble Nachrede**

Wie oben erwähnt sind **Tatsachenbehauptungen**gegenüber Dritten Personen keine Beleidigung, sie können aber u.U. eine üble Nachrede sein.

Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht erweislich wahr sind und geeignet sind, die andere Person verächtlich zu machen. Das ist dann gegeben, wenn der andere als eine Person hingestellt wird, die ihren sittlichen Pflichten nicht gerecht wird oder sein Ruf geschmälert wird, indem er in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt wird. Es kommt hier nicht darauf an, ob die Person wirklich herabgewürdigt wird sondern nur, ob die Äußerung hierfür geeignet wäre. Der Täter muss selbst nicht wissen, dass die Tatsache unwahr ist. Er muss nur in Kauf nehmen, dass hierdurch die Ehre der anderen Person verletzt wird.

**Verleumdung -** Bei der Verleumdung ist der Unterschied der, dass der Täter eine Tatsache behauptet, von der er weiss, dass sie nicht wahr ist.